



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

II-9066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1031 WIEN, DEN. 15. November 1989
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71158

z1. 70 0502/182 -Pr. 2/89

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4160 IAB

1989 -11- 17

zu 4218/J

Auf die Anfrage Nr. 4218/J der Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen vom 19. September 1989, betreffend fehlende Ausführungsbestimmungen zum Ramsar Übereinkommen betreffend den Schutz von Feuchtgebieten insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 6:

Der Schutz von Feuchtgebieten als Lebensraum für eine besonders charakteristische Fauna und Flora ist eine der vordringlichstens Forderungen der Ökologie. Durch die ständige Einengung der Feuchtgebiete werden wertvolle biologische Regenerations- und Stabilisationszonen verloren. Durch das Ramsar Übereinkommen sollen die noch bestehenden Feuchtgebiete, denen die in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens genannte Bedeutung zukommt, zugunsten der besonders gefährdeten Wasser- und Watvögel weltweit geschützt werden.

Obgleich nicht in allen Bundesländern Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung vorhanden sind, wurde der Beitritt Österreichs vom Standpunkt des Naturschutzes positiv bewertet. Über Empfehlung der beamteten Naturschutzreferenten der Länder waren beim Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen nach international fachlichen Richtlinien folgende

- 2 -

Feuchtgebiete Österreichs in die "Liste international bedeutender Feuchtgebiete" gemäß Art. 2 des Übereinkommens aufzunehmen, die anlässlich der Hinterlegung beim Generaldirektor der UNESCO mitgeteilt wurden:

- * Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lacken im Seewinkel (Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBL. Nr. 22/1980)
- * Donau-March-Auen (Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung, LGBL. Nr. 5500/13-6)
- * Untere Lobau (Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL. Nr. 32/1978)
- * Stauseen am Unteren Inn (Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung, LBGL. Nr. 39/1978)
- * Rheindelta, Bodensee (Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBL. Nr. 13/1976 i.d.F. LGBL. Nr. 11/1978)

Da der Schutz von Feuchtgebieten als Angelegenheit des Naturschutzes gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fällt, bin ich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer an die Länder herangetreten und habe sie um eine Sachverhaltsdarstellung ersucht, deren wesentliche Inhalte ich im folgenden wiedergeben möchte:

Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde von dem für das Ramsar Übereinkommen zuständigen gemeinsamen Delegierten der Bundesländer ausgeführt, daß die Unterschutzstellung von Feuchtgebieten in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder geregelt ist, wobei einige Naturschutzgesetze der Länder darüber hinaus auch noch einen generellen Feuchtgebietsschutz vorsehen.

Die Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. Anzumerken ist jedoch, daß ein Entwurf eines Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens derzeit im Amt der Burgenländischen Landesregierung überarbeitet wird.

- 3 -

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, daß die Kärntner Landesgesetzgebung in Durchführung und Einklang mit den Internationalen Naturschutzübereinkommen erfolgt und daß mit dem Kärntner Umweltverfassungsgesetz und dem neuen Kärntner Naturschutzgesetz zwei wesentliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde ausgeführt, daß Niederösterreich dem Ramsar Übereinkommen vor allem durch die Erklärung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmalerklärungen gemäß den §§ 6, 7 und 9 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes entsprochen hat. Ein wesentlicher Beitrag wurde seitens Niederösterreichs durch die Erklärung und die rechtliche Verankerung des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen und der sechs Naturschutzgebiete

- Lobau Schüttelau- Schönauer Hafen
- Kleiner Breitensee
- Untere Marchauen
- Salzsteppe Baumgarten an der March
- Angern und Dürnkruter Marchschlingen
- Rabensburger Thayaauen geschaffen,
welche auch als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung ausgewiesen sind.

Seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde festgehalten, daß in Durchführung des Ramsar Übereinkommens auf Vorschlag von Oberösterreich die Stauseen am Unterer Inn in die Liste der Österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgenommen wurden. Diese Stauseen wurden mit Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung als Naturschutzgebiet festgestellt. Zur Überwachung dieses Naturschutzgebietes wurde eine Naturwachegruppe eingesetzt, die einen effektiven Kontrolldienst verrichtet. Dadurch ist sichergestellt, daß die Landesnaturschutzbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse im Naturschutzgebiet Unterer Inn sich ändern oder

- 4 -

wenn Gefahr besteht, daß diese sich ändern werden. Die Erhaltung von Feuchtgebieten, die nicht in der Liste angeführt sind, wird in Oberösterreich durch Erklärung zu Naturschutzgebieten gewährleitet. Nach der mittlerweile abgeschlossenen Erhebung aller Oberösterreichischen Moore werden weitere individuelle Schutzmaßnahmen eingeleitet. Darüberhinaus wurde durch das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 ein wirksamer genereller Schutz für Feuchtgebiete geschaffen. So ist die Trockenlegung und die Aufforstung von Mooren oder Sümpfen, der Torfabbau und die Durchführung von Drainagierungen – letztere ab einem Ausmaß von über 5000 m² – grundsätzlich verboten. Ebenso sind künstliche und natürliche stehende Gewässer vor dem Zuschütten geschützt. Der Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer, insbesondere von Flüssen und Bächen, wurde wesentlich verschärft. Hinsichtlich Donau, Inn und Salzach und einem an die Flüsse unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen besteht nunmehr ein Eingriffsverbot; für sonstige Flüsse und Bäche wurde dieser geschützte Geländestreifen beiderseits mit 50 m festgelegt. Durch besondere Naturschutzprogramme wird zudem die Forschung über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen und Tierwelt gefördert. Bezüglich der gegenseitigen Abstimmung von Maßnahmen und Regelungen im grenzüberschreitenden Naturschutzgebiet Unterer Inn finden regelmäßige Kontaktgespräche mit den Vertretern des Freistaates Bayern statt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte mit, daß Salzburg kein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäß Art. 2 des Ramsar Übereinkommens besitzt. Der im Überkommen enthaltenen generellen Verpflichtung (Unterschutzstellung und Beaufsichtigung von Feuchtgebieten) wird in Salzburg durch Ausweisung von Schutzgebieten (insbesondere Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen) laufend Rechnung getragen. Darüberhinaus ist beabsichtigt, im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 einen gesetzlichen Feuchtbiotopschutz vorzusehen.

- 5 -

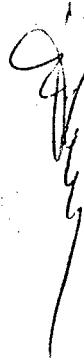
Vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde festgestellt, daß das genannte Übereinkommen im Rahmen des Tiroler Naturschutzgesetzes und der Tiroler Naturschutzverordnung durchgeführt wird. So können zum Beispiel von der Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit ausgezeichnet sind, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Mit dem in Ausarbeitung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Tiroler Naturschutzgesetz soll beispielsweise die Einführung neuer Schutzgebieteskategorien (Auwälder und Feuchtgebiete) vorgesehen werden.

Vom Amt der Wiener Landesregierung wurde die geltende landesrechtliche Situation zur Durchführung des Ramsar Übereinkommens wie folgt dargestellt: Das einzige nach Art. 2 in der "Liste der international bedeutenden Feuchtgebiete" aufgenommene Gebiet Wiens ist die "Untere Lobau." In der Lobauverordnung wird die "Untere Lobau" zur Gänze zum Vollnatur-schutzgebiet erklärt.

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde mitgeteilt, daß in der Liste der Österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung auch das Naturschutzgebiet "Rheindelta" aufscheint. Dieses Gebiet wurde durch die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee unter Schutz gestellt. Weitere Feuchtgebiete werden ebenfalls durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt; wobei auf den Feuchtgebietsschutz nach dem Landschaftsschutzgesetz verwiesen wird. Weiters wird erwähnt, daß über die Erlassung von Vorschriften hinaus zahlreiche weitere Maßnahmen zum Schutze von Biotopen sowie von Tier- und Pflanzenarten gesetzt werden. Als Beispiel sei auf einen "Plan zur Erhaltung von Feuchtwiesen im Rheintal und Walgau" aufmerksam gemacht, der alle jene Flächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete ausweisen soll.

- 6 -

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Länder
ihren Verpflichtungen (Art. 16 Abs. 4 B-VG, erster Halbsatz),
die sich aus dem Ramsar Übereinkommen ergeben, nachgekommen
sind, sodaß die Erlassung bundesrechtlicher Normen basierend
auf Art. 16 Abs. 4 B-VG derzeit nicht notwendig erscheint.

A handwritten signature consisting of several vertical and curved lines, possibly initials or a stylized name.